

Streckung obliegt, sowie die zum Zwecke der Vollstreckung erfolgende Festnahme des Verurteilten unterbricht die Verjährung.

(2) Nach der Unterbrechung der Vollstreckung der Strafe oder Maßregel beginnt eine neue Verjährung.

Anm.: § 72 ist durch Art. 3 Ziff. 10 des Ge3. gegen gefährliche Gewohnheitsverbrecher vom 24. November 1933 (RGBl. I S. 995) geändert worden.

F ü n f t e r A b s c h n i t t

Zusammentreffen mehrerer strafbarer Handlungen

Tateinheit.

§ 73

Wenn eine und dieselbe Handlung mehrere Strafgesetze verletzt, so kommt nur dasjenige Gesetz, welches die schwerste Strafe, und bei ungleichen Strafarten dasjenige Gesetz, welches die schwerste Strafart androht, zur Anwendung.

Tatmehrheit.

§ 71

(1) Gegen denjenigen, welcher durch mehrere selbständige Handlungen mehrere Verbrechen oder Vergehen, oder dasselbe Verbrechen oder Vergehen mehrmals begangen und dadurch mehrere zeitige Freiheitsstrafen verwirkt hat, ist auf eine Gesamtstrafe zu erkennen, welche in einer Erhöhung der verwirkten schwersten Strafe besteht.

(2) Bei dem Zusammentreffen ungleichartiger Freiheitsstrafen tritt diese Erhöhung bei der ihrer Art nach schwersten Strafe ein.

(3) Das Maß der Gesamtstrafe darf den Betrag der verwirkten Einzelstrafen nicht erreichen und fünfzehnjähriges Zuchthaus, zehnjähriges Gefängnis oder *fünfzehnjährige Festungshaft* nicht übersteigen.

Anm.: Vgl. Anm. zu § 1.

§ 75

(*gegenstandslos*)

Anm.: Vgl. Anm. zu § 1.